



Cap Arreghini S.p.A.

Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß Gesetzesdekret 231/01

ALLGEMEINER TEIL



INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	3
1.1 Cap Arreghini S.p.A.....	3
1.2 Das Gesetzesdekret 231/01.....	4
1.3 Die Sanktionen.....	6
1.4 <i>Die Einführung des „Organisations- und Verwaltungsmodells“ als mögliche Befreiung von der Verwaltungshaftung</i>	7
2. VERABSCHIEDUNG DES ORGANISATIONS- UND VERWALTUNGSMODELLS DURCH CAP ARREGHINI	7
2.1 Mit der Einführung des Organisations- und Verwaltungsmodells verfolgte Ziele	7
2.2 Funktion des Organisations- und Verwaltungsmodells.....	8
3. RISIKOBEWERTUNG: ERFASSUNG EMPFINDLICHER PROZESSE UND BEWERTUNG 231G	
3.1 Erste operative Phase	G
3.2 Zweite operative Phase: Ermittlung der Unternehmensrisiken	G
3.3 Dritte operative Phase: Gap-Analyse	12
3.4 Vierte operative Phase: Definition des M.o.G.....	13
4. STRUKTUR DES UNTERNEHMENS	14
4.1 Gesellschaftsorgane	14
4.1.1 VERWALTUNGSPERSONEN	14
4.1.2 RECHNUNGSPRÜFUNGSAUSSCHUSS UND RECHNUNGSPRÜFER	18
4.1.3 BEFUGNISSE UND VOLLMACHTEN.....	19
4.2 Managementsystem.....	1G
5. INTERNES KONTROLLSYSTEM	20
6. EXTERNES KONTROLLSYSTEM: AUFSICHTSORGAN	21
6.1 Identifizierung der Aufsichtsstelle	21
6.2 Aufgaben der Aufsichtsstelle	22
6.3 Informationen von und an die Aufsichtsstelle.....	23
6.3.1 BERICHTERSTATTUNG AN DIE AUFSICHTSSTELLE.....	23
6.3.2 BERICHTERSTATTUNG AN DIE UNTERNEHMENSORGANE	24
7. ERNENNUNG DES VERTEIDIGERS DER EINRICHTUNG, WENN DER GESETZLICHE VERTRETER WEGEN DER VORAUSSETZENDEN STRAFTAT UNTERSUCHT ODER ANGEKLAGT IST	24
8. WHISTLEBLOWING	24



1. Einleitung

1.1 Cap Arrehini S.p.A.

Die Colorificio Arrehini Portogruaro- Società per Azioni (im Folgenden „CAP ARREGHINI“) wurde 1950 gegründet, als der Stammvater Adolfo Arrehini, Maler und in Venedig ausgebildeter Restaurator, begann, die für seinen Beruf notwendigen Farben selbst herzustellen.

Im Laufe der Jahre ist das Unternehmen gewachsen, hat sich weiterentwickelt und an die Bedürfnisse des Marktes angepasst, indem es die Anforderungen erfüllt und sogar vorweggenommen hat und 1988 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wurde.

CAP ARREGHINI hat es verstanden, die Veränderungen der Gesellschaft zu interpretieren, indem es die technologische Entwicklung mit der Tradition der Zuverlässigkeit und der verantwortungsvollen Unternehmensführung verband.

Das Unternehmen befasst sich mit der Entwicklung, Herstellung und dem Vertrieb von Lackprodukten für Gebäude, Holz- und Eisenkonstruktionen, wobei es Wert auf eine ansprechende Optik, das Wohlbefinden des Menschen und den Schutz der Umwelt legt.

Insbesondere befasst sich CAP ARREGHINI mit der Herstellung und dem Vertrieb von Farben, Lacken, Lasuren und ähnlichen Produkten sowie allen Materialien im Zusammenhang mit dem Bauwesen, der Wandverkleidung und/oder - verschönerung, Spachtelmassen und Mörteln für den Baumarkt und seit 2013 auch für die Industrie und den Korrosionsschutz.

Heute ist CAP ARREGHINI mit seiner 70-jährigen Erfahrung und seinem fortschrittlichen Know-how ein effizientes und gut strukturiertes Unternehmen, das großen Wert auf technologische Innovation, Forschung und Entwicklung von Lösungen legt, die hohe Leistung, hervorragende Ergiebigkeit und maximale Sicherheit bieten, wobei Umweltaspekte besonders berücksichtigt werden.

Die gesamte Produktion ist zu 100 % Made in Italy, ein Wert, der das große Engagement für den gesamten Produktionszyklus und seine Komplexität zum Ausdruck bringt.

Darüber hinaus hat das Unternehmen auch die „CAP ACADEMY“ entwickelt, die das Ergebnis der Unternehmensphilosophie ist, die seit jeher die Ausbildung als einen Eckpfeiler ihrer Politik betrachtet und sie als eines der Instrumente ansieht, um auf die Entwicklung des Marktes zu reagieren und den Erfolg und die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Kunden zu fördern. Ein umfassendes und detailliertes Ausbildungsprojekt, um Händlern und Anwendern kontinuierliche Wachstums- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu bieten.

Die Präsenzkurse finden in spezifischen Sitzungen während des Jahres in der CAP ACADEMY am Hauptsitz von CAP ARREGHINI in Portogruaro (VE) statt, wo eigens dafür vorgesehene Räume mit einem Layout gestaltet wurden, das die Ausbildung immer effektiver und attraktiver macht.

Die Kurse werden auch bei den Händlern und Partnern in Italien und im Ausland organisiert, um die Ausbildung so nah wie möglich an den Fachleuten zu bringen.

CAP ARREGHINI beteiligt sich proaktiv an der Verbreitung von Prinzipien der Umweltethik.

In diesem Zusammenhang hat das Unternehmen zahlreiche Zertifizierungen erhalten, darunter:

- LEED-Zertifizierung des Gebäudes, die für 27 Produkte die Einhaltung komplexester Kriterien bescheinigt;
- EPD-Produktzertifizierung gemäß ISO 14025 (7 Produkte), (Umweltdatenblatt des Produkts, die die Nachhaltigkeit der Produkte belegt und den Stakeholdern das Umweltengagement des Unternehmens vermittelt);



- EAD-Zertifizierung (European Assessment Document) für das Wärmedämmssystem;
- CE-Kennzeichnung für Betonschutzmittel (uni en 1504-2);
- HACCP-Zertifizierung für zahlreiche Produkte im Bereich Lebensmittelhygiene und -sicherheit;
- Produktzertifizierungen der Klassen A und A+;
- Zahlreiche Produkte mit Indoor Air Comfort Gold-Zertifizierung, die garantieren, dass sie keinerlei gesundheitsschädliche Substanzen enthalten
gesundheitsschädliche Substanzen garantiert.

1.2 Das Gesetzesdekret 231/01

Am 8. Juni 2001 wurde – in Ausführung der Befugnis gemäß Artikel 11 des Gesetzes Nr. 300 vom 29. September 2000 – das Gesetzesdekret Nr. 231/2001 (im Folgenden auch nur „Dekret“ oder „Dekret 231“) erlassen, das am 4. Juli 2001 in Kraft trat und das Ziel hatte, die internen Vorschriften zur Haftung juristischer Personen an einige internationale Übereinkommen anzupassen, denen Italien seit langem beigetreten war, wie das Brüsseler Übereinkommen vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, das Brüsseler Übereinkommen vom 26. Mai 1997 über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten beteiligt sind, und das OECD-Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Wirtschaftsverkehr.

Mit diesem Dekret mit dem Titel „*Regelung der administrativen Haftung juristischer Personen, Gesellschaften und Vereinigungen auch ohne Rechtspersönlichkeit*“ wurde schließlich in das italienische Rechtssystem eine Regelung zur administrativen Haftung (in Bezug auf die strafrechtliche Haftung) von Körperschaften für bestimmte Straftaten (oder Kategorien von Straftaten) eingeführt, die **im Interesse** oder zum **Vorteil** dieser Körperschaften begangen wurden:

- Führungskräfte (Art. 6 Gesetzesdekret 231/2001):** natürliche Personen, die Vertretungs-, Verwaltungs- oder Leitungsfunktionen in den Körperschaften selbst oder in einer ihrer organisatorischen Einheiten mit finanzieller und funktionaler Autonomie ausüben, sowie natürliche Personen, die die Leitung und Kontrolle der Körperschaften selbst ausüben, auch *de facto* (Art. 5, Absatz 1, Buchstabe a); sowie
- Unterstellte Personen (Art. 7 Gesetzesdekret 231/2001):** von natürlichen Personen, die der Leitung oder Aufsicht einer der oben genannten Personen unterstehen. Diese Verantwortung kommt zu der Verantwortung der natürlichen Person hinzu, die die Tat tatsächlich begangen hat (Art. 5, Absatz 1, Buchstabe b).

In diesem Zusammenhang führen die im Katalog der Verwaltungsdelikte und Vortaten gemäß dem Dekret aufgeführten Straftatbestände, selbst wenn sie nur im Versuchsstadium begangen wurden, für die Einrichtung zu der im Dekret vorgesehenen Haftung.

Die Ausweitung der Haftung zielt darauf ab, bei der Bestrafung bestimmter Straftaten auch die Einrichtungen einzubeziehen, die **ein Interesse** oder **einen Vorteil** aus der Begehung der Straftat gezogen haben.

Zu den schwerwiegendsten **Sanktionen** zählen *Verbotsmaßnahmen* wie die Aussetzung oder der Entzug von Lizenzen und Konzessionen, das Verbot, Verträge mit der öffentlichen Verwaltung abzuschließen, das Verbot der Ausübung der Tätigkeit, der Ausschluss oder Entzug von Finanzierungen und Beiträgen sowie das Verbot, für Waren und Dienstleistungen zu werben. Im Falle einer Verurteilung sind außerdem Geldstrafen vorgesehen.

Darüber hinaus gilt die im Dekret vorgesehene Haftung auch für im Ausland begangene Straftaten, sofern für diese nicht der Staat des Ortes, an dem die Straftat begangen wurde, vorgeht.



Was die Art der Straftaten betrifft, die die oben genannte Regelung der administrativen Haftung der Körperschaften begründen, bezog sich das Dekret in seinem ursprünglichen Wortlaut auf eine Reihe von Straftaten, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Verwaltung begangen wurden.

In den Jahren nach Inkrafttreten des Dekrets folgten mehrere Gesetzesänderungen, um den Katalog der Vortaten zu erweitern und den Anwendungsbereich der neuen Regelung auszuweiten.

Insbesondere wurden folgende Vortaten in das Dekret aufgenommen:

- Art. 24: Unrechtmäßiger Bezug von Zuwendungen, Betrug zum Nachteil des Staates oder einer öffentlichen Einrichtung oder zur Erlangung öffentlicher Zuwendungen und Computerbetrug zum Nachteil des Staates oder einer öffentlichen Einrichtung sowie Betrug bei öffentlichen Lieferungen;
- Art. 24 *bis*: Computerkriminalität und unrechtmäßige Datenverarbeitung;
- Art. 24 *ter*: Straftaten der organisierten Kriminalität;
- Art. 25: Unterschlagung, unrechtmäßige Verwendung von Geld oder beweglichen Sachen, Erpressung, unrechtmäßige Veranlassung zur Gewährung oder Versprechung von Vorteilen, Bestechung;
- Art. 25 *bis*: Fälschung von Geld, öffentlichen Kreditkarten, Steuermarken und Identifikationsmitteln oder -zeichen;
- Art. 25 *bis 1*: Straftaten gegen Industrie und Handel;
- Art. 25 *ter*: Unternehmensdelikte;
- Art. 25 *quater*: Straftaten mit dem Ziel des Terrorismus oder der Untergrubung der demokratischen Ordnung;
- Art. 25 *quater 1*: Praktiken der Verstümmelung weiblicher Genitalien;
- Art. 25 *quinquies*: Straftaten gegen die Persönlichkeit des Einzelnen;
- Art. 25 *sexies*: Marktmisbrauch;
- Art. 25 *septies*: fahrlässige Tötung oder schwere oder sehr schwere Körperverletzung unter Verstoß gegen die Vorschriften zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- Art. 25 *octies*: Hehlerei, Geldwäsche und Verwendung von Geld, Gütern oder Vorteilen illegaler Herkunft sowie Selbstgeldwäsche;
- Art. 25 *octies.1*: Straftaten im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln und betrügerischer Übertragung von Werten;
- Art. 25 *nonies*: Straftaten im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen;
- Art. 25 *decies*: Anstiftung zur Nichtabgabe oder zur Abgabe falscher Erklärungen gegenüber den Justizbehörden ;
- Art. 25 *undecies*: Umweltdelikte;
- Art. 25 *duodecies*: Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen, die sich illegal im Land aufhalten;
- Art. 25 *terdecies*: Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;
- Art. 25 *quaterdecies*: Betrug bei Sportwettkämpfen, illegale Ausübung von Glücksspielen oder Wetten und Glücksspiele mit verbotenen Geräten;
- Art. 25 *quinquesdecies*: Steuerdelikte;
- Art. 25 *sexiesdecies*: Schmuggel;
- Art. 25 *septiesdecies*: Straftaten gegen das Kulturgut;
- Art. 25-*duodevicies*: Geldwäsche von Kulturgütern und Zerstörung und Plünderung von Kulturgütern und Landschaftsgütern;
- Art. 25 *undevicies*: Straftaten gegen Tiere;
- Art. 26: versuchte Straftaten.



Der Vollständigkeit halber sei auch darauf hingewiesen, dass gemäß Gesetzesdekret 231/2001 folgende Straftaten in den Katalog der Vortaten aufgenommen wurden:

- Art. 187-quinquies TUF: weitere Fälle von Marktmisbrauch;
- Art. 12, Gesetz Nr. 9/2013: Haftung von Körperschaften für Verwaltungsdelikte, die aus Straftaten hervorgehen [*Dies gilt für Einrichtungen, die im Bereich der Herstellung von nativem Olivenöl tätig sind*];
- Gesetz Nr. 146/2006: grenzüberschreitende Straftaten [*Die folgenden Straftaten stellen eine Voraussetzung für die administrative Haftung von Körperschaften dar, wenn sie grenzüberschreitend begangen werden*].
- Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Krypto-Assets und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (Gesetzesdekret 129/2024).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass das vorliegende Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell aktualisiert wurde, um die zuletzt mit der Einführung von Art. 25-*undevices* in Bezug auf Straftaten gegen Tiere und dem Gesetzesdekret „Terra dei Fuochi“, das Art. 25-*undecies* des Gesetzesdekrets 231/2001 in Bezug auf Umweltdelikte geändert hat.

1.3 Die Sanktionen

Sollte die Verantwortung der juristischen Person festgestellt werden, kann der Strafrichter die entsprechenden Sanktionen verhängen, die sich in Geldstrafen und Verbotsstrafen unterteilen, wobei letztere auch vorsorglich verhängt werden können.

Es gibt also zwei Arten von Sanktionen: **Geldstrafen**, die immer verhängt werden und deren Höhe zwischen mindestens **25.822,84 €** und höchstens **1.549.370,60 €** liegt, und die folgenden **Verbotsstrafen**, die gemäß Artikel 45 ff. des Dekrets 231 auch vorsorglich verhängt werden können:

- a) das Verbot der Ausübung der Tätigkeit;
- b) die Aussetzung oder der Entzug von Genehmigungen, Lizzenzen oder Konzessionen, die für die Begehung der Straftat;
- c) das Verbot, Verträge mit der öffentlichen Verwaltung abzuschließen, außer um die Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung zu erhalten;
- d) der Ausschluss von Vergünstigungen, Finanzierungen, Beiträgen oder Subventionen und die eventuelle Rückforderung bereits gewährten;
- e) das Verbot, für Waren oder Dienstleistungen zu werben.

Hinzu kommen die **Einziehung** des Preises oder des Gewinns aus der Straftat und die **Veröffentlichung des Urteils**.

Schließlich ist anzumerken, dass Artikel 26 Absatz 1 des Dekrets vorsieht, dass im Falle eines versuchten Delikts die Geldstrafen und Verbote um ein Drittel bis zur Hälfte reduziert werden, während ihre Verhängung in Fällen ausgeschlossen ist, in denen die Einrichtung gemäß Artikel 26 „*die Ausführung der Handlung oder die Verwirklichung des Ereignisses freiwillig verhindert*“.



1.4 Die Einführung des „Organisations- und Verwaltungsmodells“ als möglicher Haftungsausschluss Verwaltungshaftung

Artikel 6 des Dekrets sieht bei der Einführung der Verwaltungshaftung der Körperschaft vor, dass Gleichzeitig eine Form der **Befreiung** von derselben Haftung, wenn das Unternehmen nachweist, dass:

- i.** das Leitungsorgan der Körperschaft vor Begehung der Tat geeignete Organisations- und Verwaltungsmodelle zur Verhinderung von Straftaten der vorliegenden Art angenommen und wirksam umgesetzt hat;
- ii.** die Aufgabe, die Funktionsweise und Einhaltung der Modelle zu überwachen und für deren Aktualisierung zu sorgen, einer Stelle der Einrichtung übertragen wurde, die über eigenständige Initiativ- und Kontrollbefugnisse verfügt;
- iii.** die Personen, die die Straftat begangen haben, haben die Organisations- und Verwaltungsmodelle in betrügerischer Weise umgangen;
- iv.** es keine unerlaubte oder unzureichende Überwachung durch die unter Punkt ii genannte Stelle gegeben hat.

Der **Inhalt** des *Organisations- und Verwaltungsmodells* ist in Artikel 6 festgelegt, der in Absatz 2 vorsieht, dass die Einrichtung:

- i.** die Tätigkeiten **zu ermitteln**, in deren Rahmen die Möglichkeit besteht, dass die im Dekret vorgesehenen Straftaten begangen werden;
- ii.** spezifische Protokolle zur Planung der Ausbildung und Umsetzung der Entscheidungen der Einrichtung in Bezug auf die zu verhindernenden Straftaten **vorzusehen**;
- iii.** die Modalitäten für die Verwaltung der finanziellen Ressourcen **festzulegen**, die geeignet sind, die Begehung dieser Straftaten zu verhindern;
- iv.** Informationspflichten gegenüber der Kontrollstelle **vorzusehen**, die mit der Überwachung der Funktionsweise und Einhaltung des Modells betraut ist;
- v.** **Einführung** eines internen Disziplinärsystems, das geeignet ist, die Nichteinhaltung der im Modell angegebenen Maßnahmen zu ahnden.

2. Annahme des Organisations- und Verwaltungsmodells durch Cap Arreghini

2.1 Mit der Annahme des Organisations- und Verwaltungsmodells verfolgte Ziele

Das Unternehmen Cap Arreghini ist der Ansicht, dass die Einhaltung ethischer Regeln und Transparenz bei der Abwicklung von Geschäften eine grundlegende und notwendige Voraussetzung sowie einen Wettbewerbsvorteil für die Verfolgung und Erreichung seiner Ziele darstellt, einschließlich des Schutzes seiner Position und seines Images sowie der Erwartungen und der Arbeit seiner Mitarbeiter.

Zu den Grundwerten des Unternehmens gehören zweifellos moralische Integrität, persönliche Ehrlichkeit sowie Fairness in den internen und externen Beziehungen. Darüber hinaus sind Transparenz gegenüber den *Stakeholdern*, d. h. allen für das Unternehmen einflussreichen Interessengruppen, Respekt gegenüber den Mitarbeitern (bei gleichzeitiger Wertschätzung ihrer beruflichen Fähigkeiten), soziales Engagement und der Schutz der Gesundheit, der Sicherheit am Arbeitsplatz und der Umwelt von Bedeutung.

Cap Arreghini unterstützt und fördert die Schaffung eines Umfelds, das durch ein starkes ethisches Integritätsbewusstsein gekennzeichnet ist

, in der festen Überzeugung, dass dies entscheidend zur Wirksamkeit der Kontrollsysteme und -maßnahmen beiträgt



und sich auf Verhaltensweisen auswirkt, die selbst den ausgefeiltesten Überwachungsmechanismen entgehen könnten. Cap Arreghini hat es daher für angemessen und grundlegend erachtet, ein Organisations- und Kontrollmodell gemäß Gesetzesdekret 231/2001 zu verabschieden und zu veröffentlichen, das die Eigenschaften, die es gemäß Gesetzesdekret 231/2001 aufweisen muss, klar zum Ausdruck bringt. – daher für angemessen und grundlegend erachtet, ein Organisations- und Kontrollmodell gemäß Gesetzesdekret 231/2001 zu verabschieden und zu erlassen, das die Eigenschaften verdeutlicht, von denen das Verhalten aller Personen geprägt sein muss, die auf den verschiedenen Verantwortungsebenen mit ihren Handlungen zur Ausübung seiner Tätigkeit beitragen, einschließlich der externen Adressaten, wie auch immer diese bezeichnet werden.

Das Modell wurde unter Berücksichtigung der Vorschriften des Dekrets und der von den Berufsverbänden ausgearbeiteten *Leitlinien* erstellt.

2.2 Funktion des Organisations- und Verwaltungsmodells

Ziel dieses Modells ist die Schaffung eines strukturierten und organischen Systems von Verfahren und Kontrollmaßnahmen, die auch präventiv durchgeführt werden sollen, um die Begehung der verschiedenen im Dekret vorgesehenen Straftaten zu verhindern.

Insbesondere durch die Identifizierung der Risikobereiche und deren anschließende Verfahrensfestlegung verfolgt das Modell folgende **Ziele**:

- allen Personen, die im Namen und im Auftrag von Cap Arreghini in den Risikogebieten tätig sind, bewusst zu machen, dass sie im Falle eines Verstoßes gegen die entsprechenden Bestimmungen eine (strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche) Straftat begehen können, die sowohl für die Person als auch für das Unternehmen strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen nach sich zieht;
- **zu bekräftigen**, dass solche Formen rechtswidrigen Verhaltens vom Unternehmen aufs Schärfste verurteilt werden, da sie (auch wenn das Unternehmen potenziell davon profitieren könnte) in jedem Fall gegen die gesetzlichen Bestimmungen und die ethisch-sozialen Grundsätze verstößen, an die sich Cap Arreghini bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit halten will;
- Cap Arreghini dank einer Überwachung der Risikobereiche zu ermöglichen, um die Begehung solcher Straftaten zu verhindern oder zu bekämpfen.

Zu den Eckpunkten des Modells 231 gehören neben den bereits genannten Grundsätzen:

- die **Sensibilisierung** und **Verbreitung** der festgelegten Verhaltensregeln und Verfahren auf allen Unternehmensebenen;
- die **Erfassung der Risikobereiche**, d. h. der spezifischen Tätigkeiten, bei denen die Wahrscheinlichkeit, dass *Straftaten* (gemäß Dekret 231) oder sonstige *Rechtsverstöße* begangen werden, als besonders hoch eingeschätzt wird;
- die **Risikoprävention** durch die Einführung spezifischer Verfahrensgrundsätze, die darauf abzielen, die Ausbildung und Umsetzung der Entscheidungen des Unternehmens in Bezug auf zu verhindernde Straftaten und Rechtsverstöße zu planen;
- die Festlegung – auch unter Bezugnahme auf die von Cap Arreghini angewandten Unternehmensverfahren – von Modalitäten für die Verwaltung der Finanzmittel, die die **Rückverfolgbarkeit** jedes einzelnen Vorgangs ermöglichen;
- die Einhaltung des Grundsatzes der **Funktionstrennung**;
- die Festlegung von **Genehmigungsbefugnissen**, die mit den zugewiesenen **Verantwortlichkeiten** im Einklang stehen;



- **die Überprüfung** des Unternehmensverhaltens sowie der Funktionsweise des Organisations- und Verwaltungsmodells und dessen regelmäßige Aktualisierung;
- die Einführung eines spezifischen **Disziplinarsystems**, das geeignet ist, Verstöße gegen die von Cap Arreghini festgelegten organisatorischen Maßnahmen und Verfahren zu ahnden und Verfahren von Cap Arreghini zu ahnden;
- **die Übertragung** spezifischer Aufgaben zur Überwachung der wirksamen und korrekten Funktionsweise des Modells.

3. Risikobewertung: Erfassung sensibler Prozesse und Bewertung gemäß 231

Bei der Erstellung dieses Modells 231 sind das Unternehmen und seine Berater wie nachfolgend beschriebenen Prozesses vorgegangen.

3.1 Erste operative Phase

Die Aktivitäten, die die erste operative Phase der Erstellung dieses Modells geprägt haben, waren auf die Definition und Organisation der Modalitäten zur Durchführung des M.o.G.-Projekts ausgerichtet.

Insbesondere wurden folgende Aktivitäten durchgeführt:

- a) **Organisation des Projekts** unter Berücksichtigung der einzubehaltenden und/oder zu bildenden Unternehmensakteure (interne Ansprechpartner und beteiligte Unternehmensvertreter), des Zeitplans, der Modalitäten für die Erhebung von Daten und Informationen sowie der Überwachung des Fortschritts;
- b) **Austausch** mit den Mitarbeitern und *Rechtsberatern* und **detaillierte Erläuterung der Methodik des Projektansatzes**;
- c) **Anforderung von Unterlagen** von den Unternehmen in Cap Arreghini im Rahmen der Analyse;
- d) **Vorstellung des Projekts** bei den Unternehmensakteuren im Bereich Analyse und bei der Unternehmensleitung;
- e) Ständige **Überwachung** der korrekten Durchführung der Projektaktivitäten gemäß dem Arbeitsprogramm.

3.2 Zweite operative Phase: Ermittlung der Unternehmensrisiken

Die zweite Phase des Projekts sah die Ermittlung der wichtigsten **Unternehmensrisiken** (sog. *Risk Self-Assessment*) gemäß dem Dekret vor, um sogenannte **sensible Aktivitäten** genau zu identifizieren.

Die *Leitlinien der Confindustria* definieren „Risiko“ als „*jede Variable oder jeden Faktor, der innerhalb des Unternehmens allein oder in Verbindung mit anderen Variablen die Erreichung der in der Verordnung 231 (insbesondere in Art. 6, Absatz 1, Buchstabe a) genannten Ziele negativ beeinflussen kann; Daher können die Risikobereiche je nach Art der Straftat mehr oder weniger umfangreich sein.*“

Insbesondere kann das Risiko der Begehung von Straftaten gemäß Dekret 231 als „akzeptabel“ bezeichnet werden, wenn die zusätzlichen Kontrollen höhere Kosten verursachen als die zu schützende Ressource: In Bezug auf das Dekret 231 wird die konzeptionelle Schwelle der „Akzeptanz“ bei vorsätzlichen Straftaten durch ein Präventionssystem dargestellt, das so strukturiert ist, dass es nur durch betrügerische Handlungen umgangen oder verletzt werden kann.

Das akzeptable **Restrisiko (RR)** ergibt sich aus der idealen Subtraktion **der Angemessenheit des Kontrollsyste**ms vom **inhärenten Risiko (IR)**.

In diesem Zusammenhang gibt das inhärente Risiko einer bestimmten sensiblen Tätigkeit das mit der Tätigkeit selbst verbundene Risikoniveau an, unabhängig von der Wirkung des eingerichteten Kontrollsyste: Cap Arreghini hat das RI unter Berücksichtigung der Elemente **Wahrscheinlichkeit** und **Auswirkung** berechnet. Mit größerer Genauigkeit.



Indizes zur Bewertung der Wahrscheinlichkeit	Indizes zur Bewertung der Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> Häufigkeit der Aktivität (Häufigkeit der Durchführung der Aktivität) Historizität (es sind bereits in der Vergangenheit Unregelmäßigkeiten oder Verstöße aufgetreten) Wirtschaftlicher Wert (Auswirkungen Wirtschaftswert der Tätigkeit) Externe externe (Beeinflussung der Tätigkeit durch externe Einflüsse) Ermessensspielraum der Tätigkeit Komplexität des Prozesses (der Prozess ist so komplex, dass mehrere Funktionen beteiligt sind) Branche (die Branche, in der Cap Arreghini tätig ist, durch spezifische Risiken der Begehung von Vortaten gekennzeichnet ist) 	<ul style="list-style-type: none"> Wirtschaftliche Auswirkungen (Höchstbetrag der im Dekret 231 vorgesehenen Geldstrafen) Auswirkungen auf die Reputation (Auswirkungen der Verbreitung von Nachrichten über die hypothetisch begangene Straftat gemäß Dekret 231) Auswirkungen auf die Unternehmensführung (Auswirkungen einer möglichen Verbotsstrafe) Auswirkungen auf die Organisation (Auswirkungen eines Verstoßes gegen Verfahren oder Vorschriften)

Der **Wert** des Restrisikos (RR) ergibt sich aus der Reduzierung des ursprünglichen Wertes des inhärenten Risikos in einem Maße proportional zur Stärke des Kontrollsystems, das die betreffende Tätigkeit charakterisiert, reduziert.

Die Definition der *Risikobewertung* erfolgte anhand von **Interviews** mit den Verantwortlichen der verschiedenen Unternehmensbereiche gemäß den auch in *den Leitlinien* der Confindustria vorgesehenen Techniken. Die *Risikobewertung* umfasste insbesondere:

- Identifizierung der sensiblen Prozesse und Aktivitäten 231;
- Identifizierung potenziell anwendbarer Straftaten gemäß 231;
- Identifizierung der möglichen Begehungsweisen der Straftat;
- Bewertung des wahrgenommenen Risikos und des inhärenten Risikos.

Allgemein gesagt hat die **Kartierung der sensiblen Prozesse** die Straftatbestände eingegrenzt, die abstrakt auf Cap Arreghini anwendbar sind:

STRAFTATBESTÄNDE	ANWENDBAR	
	JA	NEIN
Art. 24: Unrechtmäßiger Erhalt von Zuwendungen, Betrug zum Nachteil des Staates oder einer öffentlichen Einrichtung oder zum Erhalt öffentlicher Zuwendungen und Computerbetrug zum Nachteil des Staates oder einer öffentlichen Einrichtung;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 24 bis: Computerkriminalität und unrechtmäßige Datenverarbeitung;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Art. 24 ter: Straftaten der organisierten Kriminalität;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 25: Unterschlagung, unrechtmäßige Verwendung von Geld oder beweglichen Sachen, Erpressung, unrechtmäßige Verleitung zur Gewährung oder Versprechung von Vorteilen, Bestechung;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 25 bis: Fälschung von Geld, öffentlichen Kreditkarten, Steuermarken und Identifikationsmitteln oder -zeichen;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 25 bis 1: Straftaten gegen Industrie und Handel;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 25 ter: Unternehmensdelikte	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 25 quater: Straftaten mit dem Ziel des Terrorismus oder des Umsturzes der demokratischen Ordnung ;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 25 quater 1: Praktiken der Verstümmelung weiblicher Genitalien;	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Art. 25 quinques: Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Einzelnen;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 25 sexies: Marktmisbrauch;	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Art. 25 septies: fahrlässige Tötung oder schwere oder sehr schwere Körperverletzung unter Verstoß gegen die Vorschriften zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 25 octies: Hehlerei, Geldwäsche und Verwendung von Geld, Gütern oder Vorteilen illegaler Herkunft;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 25 octies.1: Straftaten im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 25 novies: Straftaten im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 25 decies: Anstiftung zur Nichtabgabe oder zur Abgabe falscher Erklärungen falscher Aussagen gegenüber den Justizbehörden;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 25 undecies: Umweltdelikte;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 25 duodecies: Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen, deren Aufenthalt illegal ist;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 25 terdecies: Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 25 quaterdecies: Sportbetrug;	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Art. 25 quinquesdecies: Steuerdelikte;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 25 sexiesdecies: Schmuggel;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 25 septiesdecies: Straftaten gegen das Kulturgut;	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>



Art. 25-duodevices: Geldwäsche von Kulturgütern und Zerstörung und Plünderung von Kulturgütern und Landschaftsgütern;	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Art. 25 undevices: Straftaten gegen Tiere.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Die „vorläufige“ Bewertung des Risikos einer Straftat gemäß 231 wurde wie folgt festgelegt:

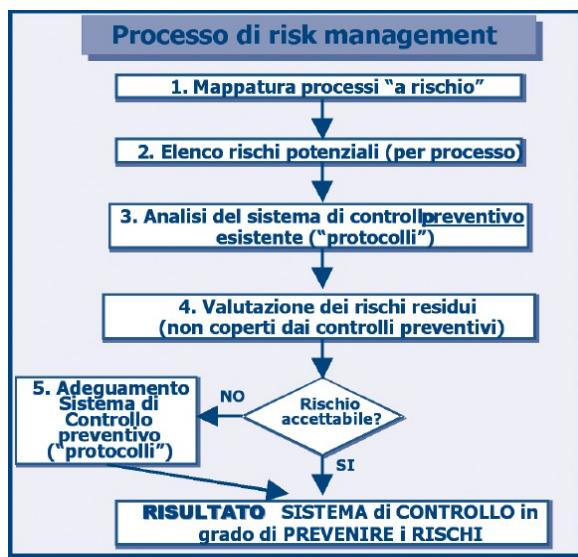
- **Hohes Risiko:** hohe Wahrscheinlichkeit der Begehung der Straftat (häufige und wiederholte Aktivitäten oder Vorgänge, die Voraussetzung für die Straftat sind), hohe Strafmaßnahmen aufgrund der Begehung der Straftat für Cap Arreghini und für die Adressaten sowie risikobehaftete Ereignisse, die sich in der Vergangenheit ereignet haben;
- **Mittleres Risiko:** mittlere Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Straftat (seltene und mäßig wiederholte Aktivitäten oder Vorgänge, die Voraussetzung für die Straftat sind) und mittlere/hohe Sanktionsfolgen für das Unternehmen und die Adressaten aufgrund der Begehung der Straftat und keine risikobehafteten Ereignisse in der Vergangenheit;
- **Geringes Risiko:** geringe Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Straftat (wenige oder kaum Aktivitäten oder Vorgänge, die Voraussetzung für die Straftat sind), mittlere Sanktionswirkung aufgrund der Begehung der Straftat für die Einrichtung und die Adressaten und keine risikobehafteten Ereignisse in der Vergangenheit;
- **Nicht realisierbares Risiko:** nur theoretisch realisierbare Straftat, die ethischen Werte und der operative Kontext, in dem das Unternehmen tätig ist, sind derart, dass sie die Voraussetzungen für die Begehung solcher Straftaten nicht schaffen und/oder diese nicht zulassen und/oder nicht tolerieren;
- **Nicht anwendbares Risiko:** Es liegen keine objektiven Bedingungen und keine Anwendbarkeit der Rechtsvorschriften für die Begehung der betreffenden Straftat vor.

3.3 Dritte operative Phase: Gap-Analyse

Nach der Definition und Identifizierung der Unternehmensrisiken folgte die *Gap-Analyse*, deren Ziel es ist, den Grad der internen Regulierung der risikobehafteten Aktivitäten gemäß 231 (in Abstimmung mit *der Risikobewertung*) zu überprüfen. Nachdem die Unternehmensrisiken identifiziert und das Niveau der internen Regulierung des Unternehmens überprüft worden war, wurden die organisatorischen und *Compliance-Lücken* 231 identifiziert und alle notwendigen Abhilfemaßnahmen zur Minderung des Risikos 231 aufgezeigt und anschließend umgesetzt, um so die Architektur des **Kontrollsystems** des Unternehmens zu verbessern.

Die *Richtlinien* der Confindustria, an die sich das Unternehmen stets gehalten hat, legen fest, dass die Konzeption des Kontrollsystems eine Bewertung des innerhalb der Einrichtung bestehenden Systems zur Prävention von Straftaten und dessen eventuelle Anpassung in Bezug auf die Fähigkeit zur wirksamen Bekämpfung, d. h. zur Reduzierung der identifizierten Risiken auf ein akzeptables Maß, voraussetzt. Konzeptionell gesehen erfordert die Verringerung eines Risikos, dass – gemeinsam oder getrennt – auf zwei entscheidende Faktoren eingewirkt wird: (i) die Wahrscheinlichkeit des Eintretens des Ereignisses und (ii) die Auswirkungen des Ereignisses selbst.

In diesem Punkt hat man sich vom Modell des „*Integrity Risk Management*“ inspirieren lassen, das als Referenz für die Analyse und Bewertung der Angemessenheit des Kontrollsystems zur Verhinderung von Straftaten dient. Dazu gehört eine Methodik zur Identifizierung von Kontrollprozessen und -verfahren zur Verhinderung von Unregelmäßigkeiten, die anhand von acht Komponenten klassifiziert und bewertet werden, wie unten dargestellt.



3.4 Vierte operative Phase: Definition des M.o.G.

Schließlich wurde der Kern des Organisations- und Verwaltungsmodells in Übereinstimmung mit den *Best Practices* und den von Confindustria erstellten Leitlinien definiert.

Das Organisations- und Verwaltungsmodell besteht aus:

- Allgemeiner Teil** mit: dem vorliegenden Dokument, dem Ethik- und Disziplinar-Kodex und der Whistleblowing-Regelung;
- Sonderteil**, unterteilt in einzelne Anhänge zu den verschiedenen Arten von Straftaten, die im Dekret 231 sowie im Anhang „Informationsflüsse“

Aufgrund der oben beschriebenen Bewertungen und nach einer sorgfältigen Analyse der Unternehmenssituation wurde beschlossen, spezielle Teile in Bezug auf Straftaten mit geringem, mittlerem oder hohem Risiko zu erstellen. Was die „nicht realisierbaren“ Risikofälle betrifft, so wurde angesichts des Fehlens besonderer Risikobereiche für die Begehung der oben genannten Straftaten beschlossen, keine speziellen Sonderteile zu erstellen, da die bereits vom Unternehmen getroffenen Maßnahmen (einschließlich der Umsetzung der Grundsätze des Ethikkodexes) als ausreichend angesehen wurden, um die Begehung solcher Straftaten zu verhindern.

Cap Arreghini sorgt für die Aktualisierung des so erstellten Modells entsprechend den Anpassungserfordernissen, die sich im Laufe der Zeit dafür ergeben werden.

Da es sich bei diesem Modell um einen „Erlass des Leitungsorgans“ handelt (gemäß Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe a, Gesetzesdekrete 231/2001), fallen wesentliche Änderungen und Ergänzungen des Modells 231 in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats.

Darüber hinaus wird dem Verwaltungsrat die Möglichkeit eingeräumt, alle Änderungen vorzunehmen, die aufgrund von gesetzlichen oder organisatorischen Änderungen erforderlich oder in jedem Fall angemessen sind, sowie weitere Sonderteile zu verabschieden.

Diese Befugnisse werden aufgrund der Notwendigkeit gerechtfertigt, eine ständige und zeitnahe Anpassung des Modells 231 an eingetretene Änderungen rechtlicher, operativer und/oder organisatorischer Art innerhalb des Unternehmens zu gewährleisten.



Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum Modell 231 können auch von der Aufsichtsstelle
Aufsichtsorgan der Gesellschaft dem Verwaltungsrat vorgelegt werden.

4. Unternehmensstruktur

Eine Organisationsstruktur, die den Präventionszielen des Dekrets entspricht, muss sich durch folgende Grundsätze auszeichnen:

- eine klare und genaue Festlegung der Aufgaben, der damit verbundenen Verantwortlichkeiten sowie der internen Hierarchie innerhalb des Unternehmens;
- eine Übertragung von Vertretungsbefugnissen der Körperschaft, soweit dies unbedingt erforderlich ist und in jedem Fall innerhalb von Grenzen, die mit den Aufgaben der Person, der diese Befugnisse übertragen werden, vereinbar sind;
- Ausgabenbefugnisse, die mit Ausgabenobergrenzen und/oder der gemeinsamen Unterschrift mehrerer Personen verbunden sind.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer sorgfältigen Bewertung des Kontexts, des Kontrollumfelds und der Ermittlung von Risiken, Personen und potenziellen Straftaten hat das Unternehmen spezifische Präventions- und Schutzsysteme und -mechanismen eingerichtet, die wie folgt gegliedert sind.

4.1 Unternehmensorgane

4.1.1 Verwaltungsrat

Die Befugnisse der Gesellschaftsorgane sind in der Satzung und den geltenden Gesetzen geregelt.

Das Unternehmen wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der aus drei bis fünf Mitgliedern besteht, die auch aus Nicht-Gesellschaftern ausgewählt werden können.

Der Verwaltungsrat ist mit den weitreichendsten Befugnissen für die ordentliche und außerordentliche Verwaltung des Unternehmens ausgestattet. Er ist daher befugt, alle Handlungen, einschließlich Verfügungen, vorzunehmen, die er zur Erreichung des Unternehmenszwecks für angemessen hält, mit Ausnahme derjenigen, die laut Gesetz oder Satzung der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat kann Vermögen für ein bestimmtes Geschäft innerhalb der Grenzen und gemäß den Modalitäten der Artikel 2447-bis ff. des italienischen Zivilgesetzbuches bilden.

Der Verwaltungsrat ist ebenfalls zuständig für Beschlüsse über die Herabsetzung des Grundkapitals im Falle des Austritts von Gesellschaftern gemäß Art. 26 der Satzung und für die Anpassung der Satzung an gesetzliche Bestimmungen.

Die gesetzliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten und vor Gericht obliegt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats sowie, sofern ernannt, dem Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer.

Ohne dass eine Genehmigung durch den Verwaltungsrat erforderlich ist, kann jeder der Präfektenvertreter, auch einzeln: (i) alle Handlungen der ordentlichen Geschäftsführung, die zum Gesellschaftszweck gehören, sowie Handlungen der außerordentlichen Geschäftsführung im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Verkauf und dem Tausch von Betriebsmitteln vornehmen; (ii) Bevollmächtigte und Prokuristen ernennen und abberufen und deren Befugnisse festlegen; (iii) im Namen der Gesellschaft, sei es als Klägerin oder Beklagte, vor jedem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgericht und in jeder Instanz, also auch vor dem Verfassungsgericht, dem Kassationsgericht



, des Staatsrats, des Obersten Gerichts für öffentliche Gewässer, der regionalen Gerichte und aller anderen Gerichte, auch Sondergerichte, sowie in Widerrufs- und Einspruchsverfahren, Rechtsanwälte und Rechtsbeistände zu ernennen oder abzuberufen; (iv) mit allen sich daraus ergebenden rechtlichen Auswirkungen die Verantwortung für die Organisation und Leitung bestimmter Bereiche der Geschäftstätigkeit an Mitarbeiter der Gesellschaft zu übertragen und diesen alle erforderlichen Befugnisse zu übertragen.

Die gesetzliche Vertretung der Gesellschaft kann vom Verwaltungsrat in der gesetzlich vorgesehenen Weise auch einem oder mehreren Generaldirektoren, Generaldirektoren oder stellvertretenden Generaldirektoren übertragen werden. In dem entsprechenden Beschluss legt der Verwaltungsrat auch die Befugnisse der einzelnen Personen fest.

Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Amt	Name	Amtszeit
Präsident des Verwaltungsrats und Vertreter des Unternehmens	GIGLIOLA ARREGHINI	Im Amt bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2026
Verwaltungsratsmitglied	ROSANNA ARREGHINI	Im Amt bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2026
Beirat	RENATO TESOLIN	Im Amt bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2026

Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats wurden mit Protokoll vom 27.06.2024 folgende Befugnisse bestätigt:

- a) Durchführung aller Handlungen der ordentlichen Verwaltung, die zum Gesellschaftszweck gehören, sowie der außerordentlichen Verwaltung im Zusammenhang mit dem Erwerb, Verkauf und Tausch, einschließlich Leasing, von Betriebsmitteln, einschließlich der in öffentlichen Registern eingetragenen.
- b) Ernennung und Abberufung von Bevollmächtigten und Prokuristen unter Festlegung ihrer Befugnisse;
- c) Klagen im Namen der Gesellschaft, sei es als Klägerin oder Beklagte, vor jedem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgericht und in jeder Instanz, also auch vor dem Verfassungsgericht, dem Kassationsgericht, dem Staatsrat, dem Obersten Gericht für öffentliche Gewässer, den regionalen Gerichten und allen anderen Gerichten, auch Sondergerichten, sowie in Widerrufs- und Einspruchsverfahren Dritter; Ernennung oder Abberufung von Rechtsanwälten und Sonderbevollmächtigten zu diesem Zweck;
- d) die Verantwortung für die Organisation und Leitung bestimmter Bereiche der Unternehmensstätigkeit mit allen sich daraus ergebenden rechtlichen Auswirkungen Mitarbeitern der Gesellschaft zu übertragen und diesen alle notwendigen Befugnisse, mit Ausnahme der nicht übertragbaren Befugnisse gemäß Art. 2420-ter, 2423, 2443, 2446, 2447, 2501-ter und 2506-bis des italienischen Zivilgesetzbuches.

Der Verwaltungsrat hat außerdem beschlossen, der Geschäftsführerin Gigliola Arrehini die weitreichendsten Befugnisse der ordentlichen Geschäftsführung im Zusammenhang mit dem Gesellschaftszweck zu übertragen, insbesondere die folgenden Befugnisse, Aufgaben und Verantwortlichkeiten, zusätzlich zu den oben genannten:

1. Erwerb, Veräußerung, Tausch, Einbringung von Unternehmen oder Unternehmenszweigen, Abschluss von Miet-, Untermiet- und Nießbrauchsverträgen;
2. Abschluss, Änderung, Kündigung und Verlängerung von Mietverträgen mit einer Laufzeit von auch mehr als neun Jahren;



3. Aktien oder Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen zu erwerben, deren Gegenstand dem der Gesellschaft ähnlich oder verwandt ist;
4. ohne vorherige Beschlussfassung durch die Hauptversammlung oder den Verwaltungsrat alle Transaktionen bei Banken durchzuführen, um Kredite (Kreditlinien) zu erhalten, Kredite, Darlehen und Vorschüsse in jeglicher Form zugunsten der Gesellschaft zu erhalten, einschließlich der Einziehung von Schecks auf Girokonten, bis zu einem Höchstbetrag von 600.000,00 (sechshunderttausend/00) Euro für jede der oben genannten Transaktionen;
5. die folgenden Transaktionen aus den vorhandenen Mitteln der Gesellschaft oder im Rahmen der bei einer Bank oder einem Kreditinstitut gewährten Kredite durchzuführen:
 - Abschluss, Änderung oder Kündigung von Girokonten bei Kreditinstituten und Postämtern;
 - Schecks auf die Girokonten der Gesellschaft ausstellen und Geldtransfers per Banküberweisung vornehmen;
 - Wechsel ausstellen, ziehen, indossieren, einfordern, diskontieren und akzeptieren, die zugunsten der Gesellschaft ausgestellt oder indossiert wurden;
 - Zahlungsaufträge zu erteilen;
6. Forderungen, Mandate, Schecks, Postanweisungen, Beträge und Werte jeglicher Art und Höhe, die der Gesellschaft zustehen, einzuziehen und Quittungen auszustellen;
7. Zahlungen zu leisten, alle Beträge und Werte, die der Gesellschaft aus irgendeinem Grund zustehen, einzufordern und gegen Quittung zu entrichten; Einlagen zu tätigen und abzuheben und generell alle anderen ähnlichen Transaktionen durchzuführen;
8. Abtretungen von Forderungen ohne Rückgriff und mit Rückgriff vorzunehmen;
9. Versicherungsverträge abzuschließen, zu ändern, zu kündigen und zu verlängern und die Gesellschaft bei allen Geschäften mit Versicherungsgesellschaften zu vertreten;
10. die Befugnisse, Pflichten und Verantwortlichkeiten ohne Ausnahme, die sich auf die Einhaltung und Anwendung der Steuervorschriften im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gesellschaft beziehen, und somit insbesondere ohne dass diese Aufzählung Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, Befugnisse, Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Führung und Aufbewahrung der Buchhaltung und der Gesellschaftsbücher, die Erstellung und Einreichung von Erklärungen, Anzeigen und Urkunden jeglicher Art bei öffentlichen Ämtern und der Steuerverwaltung der Italienischen Republik oder ausländischer Staaten, die Führung und Aufbewahrung aller durch zivil- und steuerrechtliche Vorschriften vorgeschriebenen Register oder Dokumente;
11. Verträge über Arbeitnehmerleistungen abzuschließen, zu ändern und zu kündigen, einschließlich solcher für Personal mit Verwaltungsaufgaben, deren Vergütung festzulegen, sie zu befördern, zu suspendieren, zu entlassen und zu kündigen; in Streitigkeiten jeglicher Art und Instanz, die Arbeitsverhältnisse betreffen, zu intervenieren und geeignete Vereinbarungen und Vergleiche zu erzielen, sowie die Pflichten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen und Abgaben sowie der Verpflichtungen, die sich aus der Anwendung der nationalen Tarifverträge für Arbeitnehmer ergeben, zu erfüllen und zu übernehmen;
12. Dienstleistungs-, Versorgungs-, Werk- und Werkverträge für alle Arbeiten, auch beruflicher Art, abzuschließen, zu ändern, zu kündigen und zu verlängern;
13. Anträge auf Konzessionen, Unterkonzessionen, Genehmigungen, Lizenzen, Erlaubnisse, Unbedenklichkeitsbescheinigungen usw. oder auf Änderungen oder Verlängerungen ähnlicher Akte zu unterzeichnen und den zuständigen zivilen und militärischen Behörden vorzulegen;
14. Förderung und Weiterverfolgung von Steuerangelegenheiten und -verfahren bei den zuständigen Ämtern, Verwaltungen und Kommissionen sowie deren Abschluss, einschließlich der regelmäßigen Steuererklärungen der Gesellschaft zur Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen sowie der Unterzeichnung von Steuererklärungen, Mitteilungen oder sonstigen Unterlagen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen; Beantragung von Rückerstattungen von Steuern, Abgaben und Beiträgen und allem anderen, was der Gesellschaft zusteht, mit der Befugnis, Beträge jeglicher Höhe einzuziehen und zu quittieren; Vertretung vor den Steuerkommissionen in jeder Instanz und jedem Gerichtsstand mit der Befugnis, zu entscheiden, zu vergleichen und zu vereinbaren;
15. Vertretung des Unternehmens vor allen Behörden, Kommissionen und Verwaltungämtern, sowohl zivilen als auch militärischen, Unterzeichnung von Anträgen, Einsprüchen, Beschwerden und Vereinbarungen zu jedem Gegenstand;



16. Durchführung aller Vorgänge und Erledigung aller Formalitäten bei den Finanzämtern, auch der Regionen, Provinzen, Gemeinden, öffentlichen Einrichtungen, bei den Postämtern und generell bei allen Ämtern öffentlich oder privat mit der Befugnis, Beträge, Werte, Zahlungsanweisungen, Wertpapiere jeglicher Art, Zinsen, Post- und Telegrafenanweisungen in beliebiger Höhe einzufordern und dafür Quittungen und Entlastungen auszustellen; Rückerstattungen entgegenzunehmen; Einlagen oder Käutionen jeglicher Art, die die Gesellschaft betreffen, zu bilden, freizugeben und abzuheben und dafür im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft Quittungen auszustellen; Waren, Pakete, Päckchen, Briefe, auch Einschreiben oder versicherte Sendungen, und alles andere, was der Gesellschaft aus irgendeinem Grund zusteht, ohne Begrenzung des Betrags und des Wertes entgegenzunehmen; Quittungen auszustellen, mit denen die oben genannten Kassen und Ämter von jeglicher Verantwortung hinsichtlich der Zahlung oder Lieferung befreit werden;

17. die Beschlüsse des Verwaltungsrats auszuführen;

18. die Befugnisse, Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die mit der Umsetzung der neuen Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der EU-Verordnung Nr. 2016/679 (DSGVO) und den damit verbundenen Verpflichtungen, mit der Möglichkeit, die für die Verarbeitung verantwortlichen und/oder damit beauftragten organisatorischen Stellen, auch externe, zu benennen und deren Aufgaben und/oder Verantwortlichkeiten in Übereinstimmung mit den oben genannten Vorschriften festzulegen, unbeschadet der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Unternehmens als Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten

19. die Befugnisse, die Sorgfalt und die Verantwortlichkeiten, ausschließlich und ohne Ausnahme, die sich auf die Einhaltung und Anwendung der verbindlichen Vorschriften in den Beziehungen mit der territorial zuständigen C.C.I.A.A. (Handelskammer) in Bezug auf die Vorschriften und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Handelsregister beziehen, mit der daraus folgenden Übernahme, immer ausschließlich die entsprechende finanzielle Verantwortung für die Verwaltungsstrafen für eventuelle Verstöße des Unternehmens gegenüber der oben genannten, für das Gebiet zuständigen C.C.C.C.

20. die Befugnisse, Pflichten und Verantwortlichkeiten, die mit der Rolle des „Arbeitgebers“ gemäß den geltenden und künftigen Gesetzen verbunden sind, sowie die entsprechenden Verpflichtungen, die sich aus den Unfallverhütungsvorschriften ergeben, einschließlich der Befugnisse, Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Einhaltung der Vorschriften des Gesetzesdekrets Nr. 81/2008 und nachfolgender Änderungen und Ergänzungen, der entsprechenden Durchführungsdekrete und -maßnahmen im Bereich der Sicherheit am Arbeitsplatz im Allgemeinen; die Befugnisse, die Sorgfalt und die Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Einhaltung der Verpflichtungen und Auflagen in Bezug auf Steuern, Arbeit, Sozialversicherung und Beiträge sowie die Verpflichtungen, die sich aus der Anwendung der nationalen Tarifverträge für Arbeiter und Angestellte ergeben. Zu diesem Zweck kann der Geschäftsführer im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse die erforderlichen und/oder nützlichen Maßnahmen ergreifen und Anordnungen treffen, um die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften in Bezug auf die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer einzuhalten.

Zur Ausübung der oben genannten Aufgaben werden dem Geschäftsführer die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlichen Entscheidungs- und Ausgabenbefugnisse übertragen, wobei er verpflichtet ist, dem Verwaltungsrat regelmäßig Bericht zu erstatten. Diese Befugnisse sind wie folgt definiert:

- Befugnis zum Kauf, zur Änderung, zur Wartung und zur Reparatur von Anlagen, Maschinen, Arbeitsgeräten, Transportmitteln (einschließlich derjenigen, die bei der P.R.A. (italienisches Kraftfahrzeugregister) zugelassen werden müssen) und Hebevorrichtungen sowie von Materialien für provisorische Arbeiten;
- Befugnis zum Kauf von Rohstoffen, Waren und Verbrauchsmaterialien, Gütern und Produkten im Allgemeinen, Energieversorgungsleistungen und allem anderen, was zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz erforderlich ist oder sich als erforderlich erweist, ohne dass eine vorherige Genehmigung erforderlich ist (ausgenommen sind in jedem Fall Maßnahmen, die strukturelle Neuerungen im Unternehmen mit sich bringen); mit der Befugnis, Ausgaben direkt zu tätigen (ohne jegliche Einschränkung) oder Zahlungen zu leisten, vorbehaltlich der Einhaltung der internen und separat festgelegten Verfahren (die nur als Durchführungsmodalitäten zu verstehen sind) des Unternehmens;



- Befugnis, die Arbeitstätigkeit ganz oder teilweise auszusetzen, wenn deren Fortsetzung gegen die Vorschriften zur Unfallverhütung und zum Arbeitsschutz verstößt oder wenn eine ernsthafte und unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten besteht oder wenn die Anlagen, Maschinen, Arbeitsgeräte, Transport- und Hebevorrichtungen, Materialien für provisorische Arbeiten und Schutzvorrichtungen nicht den grundlegenden Sicherheitsanforderungen entsprechen, die in den geltenden und künftig erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind, mit der gleichzeitigen Verpflichtung zur unverzüglichen Unterrichtung des Verwaltungsrats;

- Befugnis, die vom Aufsichtsorgan – sofern eingerichtet – erteilten Anordnungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften und Ergänzungen für die festgestellten Verstöße des Beauftragten zu erfüllen, sofern er diese für rechtmäßig hält, und die entsprechende Zahlung am Verwaltungssitz den festgesetzten Betrag zu zahlen sowie den Mahnungen und Anordnungen der Arbeitsinspektoren gemäß D.P.R. Nr. 520/55 und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen nachzukommen (unbeschadet jeder konkurrierenden oder eigenständigen persönlichen Haftung für Handlungen, deren strafrechtliche Relevanz sich aus Fahrlässigkeit oder Vorsatz ergibt);

21. Hypotheken und Vorrechte zu Lasten Dritter und zugunsten der Gesellschaft zu begründen, einzutragen und zu erneuern; Löschungen, Reduzierungen oder Aufschübe von Hypotheken zu Lasten Dritter und zugunsten der Gesellschaft aufgrund der Tilgung oder Reduzierung der entsprechenden Verbindlichkeiten zu genehmigen; alle Hypothekengeschäfte zu Lasten Dritter und zugunsten der Gesellschaft durchzuführen und die zuständigen Grundbuchämter von jeglicher Haftung freizustellen;

22. Vertretung der Gesellschaft als Aktionär, Gesellschafter oder Mitglied in ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen anderer Gesellschaften sowie in bestehenden und künftig zu gründenden Verbänden und/oder Konsortien, um die vom Verwaltungsrat erlassenen Richtlinien umzusetzen.

Darüber hinaus wurden der Verwaltungsrätin Rosanna Arreghini mit Protokoll vom 27.06.2024 folgende Aufgaben übertragen:

- Förderung der Entwicklung des Unternehmens durch Kommunikations-, Werbe- und Produktwerbung;
- Erstellung von Budgets, Festlegung der Investitionen und des jährlichen Kommunikationsplans, strategische Definition der Marketing- und Werbemaßnahmen;
- Pflege der internen und externen Beziehungen, der privilegierten Beziehungen und Verwaltung der Kommunikation;
- Identifizierung von Sponsoringmöglichkeiten;
- Betreuung der Pressestelle, Pflege der Beziehungen zu Journalisten und Zeitungen;
- Auswahl der Lieferanten;
- Organisation der Teilnahme an Fachmessen, Tagungen und Konferenzen;
- Verwaltung der Kommunikation und der Warenpräsentation in den Verkaufsstellen;
- Verwaltung von Werbegeschenken, Gadgets und Farbmusterkollektionen.

4.1.2 Aufsichtsrat und Rechnungsprüfer

Funktion	Name	Amtszeit
Vorsitzender des Prüfungsausschusses	RENATO MURER	Im Amt bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2026



Rechnungsprüfer	CARLO DE BORTOLI	Im Amt bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2026
Bürgermeister	ALESSANDRO PREISSINOTTO	Im Amt bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2026
Stellvertretender Bürgermeister	SIMONE FRANCHETTO	Im Amt bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2026
Stellvertretender Rechnungsprüfer	FEDERICO DEL VECCHIO	Im Amt bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2026

Amt	Name	Amtszeit
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	REVISIUM S.r.l. Wirtschaftsprüfungs- und Rechtsprüfungsgesellschaft	Im Amt bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2026

4.1.3 Befugnisse und Vollmachten

Die Gesellschaft verfügt derzeit über keine Bevollmächtigten oder Beauftragten.

Etwaige Befugnisse und Vollmachten werden vom Alleinvorstand ausdrücklich in Bezug auf spezifischen betrieblichen Erfordernissen erteilt.

Die Befugnisse müssen jede Verwaltungsbefugnis mit der entsprechenden Verantwortung und einer angemessenen Position im Unternehmensorganisationssystem verbinden und ständig an die organisatorischen Veränderungen innerhalb des Unternehmens angepasst werden. Um gültig zu sein, muss jede Befugnisübertragung die dem Beauftragten übertragenen Befugnisse und die Person – Organ oder Einzelperson –, der der Beauftragte unterstellt ist, spezifisch und eindeutig definieren. Die mit den Befugnissen übertragenen Verwaltungsbefugnisse müssen mit den von Cap Arrehini verfolgten Zielen im Einklang stehen.

Der Bevollmächtigte muss über angemessene Ausgabenbefugnisse verfügen, die mit den ihm übertragenen Aufgaben im Einklang stehen.

4.2 Managementsystem

Das Managementsystem ist eine Reihe von Regeln und Verfahren, die in einer international anerkannten Norm definiert sind und die ein Unternehmen anwenden kann, um bestimmte Ziele zu erreichen. Das Ziel besteht im Allgemeinen darin, Instrumente einzuführen, die es dem Unternehmen ermöglichen, seine Prozesse und Aktivitäten zu kontrollieren. Darüber hinaus ist die Einführung eines Managementsystems freiwillig, und eine dritte Stelle kann dessen Wirksamkeit zertifizieren. Das Managementsystem dient dazu, die vom Unternehmen festgelegten Ziele durch die Definition von Rollen und Zuständigkeiten sowie die Verwaltung der operativen Tätigkeiten und deren ständige Überwachung zu organisieren, zu entwickeln und aufrechtzuerhalten.

In Übereinstimmung mit Art. 30 des Gesetzesdekrets 81/2008 implementiert das vorliegende Modell auch ein Managementsystem für Arbeitssicherheit, mit dem Ziel, Folgendes zu gewährleisten:



- die Senkung der Kosten, die durch Arbeitsunfälle, Verletzungen und berufsbedingte Erkrankungen entstehen, durch die Minimierung der Risiken, denen die Mitarbeiter und generell alle Personen, die mit dem Unternehmen in Verbindung stehen (Kunden/Nutzer, Lieferanten usw.), ausgesetzt sein können
- die Verbesserung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- die maximale Erleichterung bei der Erstellung aller gemäß den neuen Vorschriften erforderlichen Unterlagen

Cap Arreghini garantiert die kontinuierliche Verbesserung und Wirksamkeit seines Managementsystems, nicht nur durch die Festlegung von Unternehmensrichtlinien und -zielen, sondern auch durch die Überwachung der geltenden Vorschriften und der Ergebnisse interner Audits, die Analyse der Daten und die daraus resultierenden Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen, die Überprüfungen durch die Geschäftsleitung, die Selbstbewertung und die direkte Einbeziehung der Mitarbeiter.

Darüber hinaus hat das Unternehmen angesichts seines Kerngeschäfts beschlossen, die folgenden Zertifizierungen zu erwerben:

Zertifizierung	Zertifizierungsstelle	Zertifikatsnummer
UNI EN ISO 14001:2015	DNV BUSINESS ASSURANCE ITALY S.r.l.	10000312181-MSA-ACCREDIA-ITA
UNI EN ISO 9001:2015	DNV BUSINESS ASSURANCE ITALY S.r.l.	188418-2015-AQ-ITA-ACCREDIA
S-P-06162 FARBEN FÜR DEN INNEN- UND AUSSENBEREICH	DNV BUSINESS ASSURANCE ITALY S.P.A	C550496-ACCREDIA
S-P-05360 AUSSENFARBEN	DNV BUSINESS ASSURANCE ITALY S.P.A	C550495-ACCREDIA
S-P-06163 INNENFARBEN	DNV BUSINESS ASSURANCE ITALY S.P.A	C497228-ACCREDIA

5. Internes Kontrollsyste

Das interne Kontrollsyste basiert neben den in diesem Modell vorgesehenen Verhaltensregeln auf einer Reihe von Instrumenten, Organisationsstrukturen und Unternehmensverfahren und verfolgt folgende Ziele:

- Gewährleistung der Wirksamkeit und Effizienz der Unternehmensprozesse;
- Die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften sowie von Unternehmensnormen und -verfahren sicherzustellen;
- Den Wert der Unternehmensaktivitäten und des Gesellschaftsvermögens sichern;
- Gewährleistung der Qualität und Zuverlässigkeit der vom Unternehmen bereitgestellten Informationen, insbesondere im wirtschaftlichen und finanziellen Bereich.



Das interne Kontrollsyste basiert auf allgemeinen Grundsätzen, deren Anwendungsbereich sich kontinuierlich über die verschiedenen Organisationsebenen und operativen Einheiten erstreckt und wie folgt lautet:

- **Vertretungsbefugnisse** müssen unter Festlegung von Grenzen in Bezug auf den normalen Umfang der damit verbundenen Tätigkeiten und entsprechend den Tätigkeitsbereichen, die in engem Zusammenhang mit den zugewiesenen Aufgaben und der Organisationsstruktur stehen, übertragen werden;
- Die **Verantwortlichkeiten** müssen definiert und ordnungsgemäß verteilt werden, wobei funktionale Überschneidungen oder operative Zuweisungen, die kritische Tätigkeiten auf eine einzige Person konzentrieren, zu vermeiden sind.
- Für jede für die operativen Einheiten bedeutende Transaktion ist **eine angemessene Genehmigung** erforderlich.
- Die operativen Aufgaben werden anderen Personen als denen übertragen, die Kontrollaufgaben wahrnehmen, um **das Risiko von Interessenkonflikten zu verringern**.
- Die **Rückverfolgbarkeit** der operativen Entscheidungen hinsichtlich ihrer Merkmale und Begründungen ist gewährleistet, und es muss möglich sein, diejenigen zu identifizieren, die die einzelnen Tätigkeiten genehmigt, durchgeführt und überprüft haben.
- Der Informationsaustausch muss unter Gewährleistung der **Vollständigkeit und Integrität der verwalteten Daten** erfolgen.
- Die Personalauswahl, -einstellung und -verwaltung muss nach Kriterien der Transparenz und im Übereinstimmung mit den ethischen Werten und Zielen des Unternehmens ausgewählt, eingestellt und verwaltet werden.
- Der Erwerb von Gütern und Dienstleistungen für den Unternehmensbetrieb muss auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse des Bedarfs und aus angemessen ausgewählten und überwachten Quellen erfolgen.
- Das Verhalten der Mitarbeiter bei der Verfolgung der Ziele und beim Abschluss jeder Transaktion muss von den Grundsätzen der Ehrlichkeit, Transparenz, Loyalität, Integrität und Korrektheit geleitet sein. **Die Überzeugung, zum Vorteil von Cap Arreghini zu handeln, darf in keiner Weise die Anwendung unlauterer Praktiken oder Verhaltensweisen rechtfertigen, die den in diesem Modell aufgeführten Grundsätzen zuwiderlaufen.**

6. Externes Kontrollsyste: Aufsichtsorgan

6.1 Identifizierung der Aufsichtsstelle

Die Aufsichtsstelle (im vorliegenden Text auch als OdV bezeichnet) ist eine Stelle, die die Funktionsweise und Einhaltung des Modells (einschließlich dessen Aktualisierung) überwacht und über Initiativ- und Kontrollbefugnisse verfügt. Die OdV von Cap Arreghini hat allgemein die Aufgabe und Funktion, Folgendes zu überwachen:

- a) die Einhaltung der Vorschriften des Organisations- und Verwaltungsmodells durch die Adressaten, in Bezug auf die verschiedenen Arten von Straftaten, die im Dekret 231 aufgeführt sind;
- b) die tatsächliche Wirksamkeit und effektive Fähigkeit des Organisations- und Verwaltungsmodells in Bezug auf die Unternehmensstruktur, die Begehung der im Dekret genannten Straftaten zu verhindern;
- c) auf die Zweckmäßigkeit einer Aktualisierung des Organisations- und Verwaltungsmodells in Bezug auf die veränderten und den neuen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.

Die Mitglieder des OdV müssen die Anforderungen der Autonomie, Unabhängigkeit, Professionalität, Kontinuität des Handelns sowie der Integrität und der Abwesenheit von Interessenkonflikten erfüllen.

In diesem Zusammenhang wird präzisiert, dass:

- **die Unabhängigkeit** nicht nur im formalen Sinne zu verstehen ist. Das OdV muss über tatsächliche Inspektions- und Kontrollbefugnisse verfügen, Zugang zu relevanten Unternehmensinformationen haben,



über angemessene Ressourcen verfügt und bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf Instrumente, Hilfsmittel und Experten zurückgreifen kann.

seiner Überwachungstätigkeit;

- Was **die Unabhängigkeit** betrifft, darf das Mitglied des Aufsichtsorgans sich nicht in einer Position befinden, in der es zu einem Interessenkonflikt mit Cap Arreghini kommen könnte, und darf innerhalb des Unternehmens keine Führungsposition innehaben.

Bei Personen innerhalb der Unternehmensstruktur muss das Mitglied außerdem eine der Unternehmensrealität angemessene organisatorische Position innehaben und über eigenständige Initiativ- und Kontrollbefugnisse sowie über eine für die ausgeübte Funktion geeignete Professionalität verfügen.

- In Bezug auf **die Professionalität** ist es erforderlich, dass die Funktion des Aufsichtsorgans von Personen übernommen wird, die über angemessene Fachkenntnisse in den Bereichen Recht sowie Kontrolle und Management von Unternehmensrisiken verfügen.

Das OdV kann sich außerdem auch unter Hinzuziehung externer Fachleute mit kompetenten Ressourcen in spezifischen technischen Bereichen bedienen.

6.2 Aufgaben des Aufsichtsorgans

Auf operativer Ebene hat das OdV von Cap Arreghini folgende Aufgaben:

- a) Aktivierung der Verfahren zur Überprüfung und Kontrolle der Anwendung des Modells**, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Hauptverantwortung für die Kontrolle der Aktivitäten, auch für diejenigen, die Risikobereiche betreffen, weiterhin beim operativen *Management* liegt und integraler Bestandteil des Unternehmensprozesses ist („Linienkontrolle“).
Dies bestätigt die Bedeutung eines Schulungsprozesses für das Personal.
- b) Durchführung von Überprüfungen** der Unternehmensaktivitäten zum Zwecke der aktualisierten Kartierung der Risikobereiche und Durchführung gezielter Kontrollen bestimmter Vorgänge oder Handlungen, die in den Risikobereichen durchgeführt werden;

- c) Förderung von Initiativen zur Verbreitung** des Wissens und des Verständnisses des Organisations- und Verwaltungsmodells und Erstellung der Organisationsunterlagen mit Anweisungen, Erläuterungen oder Aktualisierungen für die Funktionsweise des Modells sowie Überprüfung der regelmäßigen Schulung und Information der Mitarbeiter sowohl über den Inhalt des Organisationsmodells als auch über die darin genannten Vorschriften;

- d) Die ständige Aktualisierung des Organisations- und Verwaltungsmodells zu überprüfen**, wenn Anpassungsbedarf festgestellt wird;

- e) Sammeln, Verarbeiten und Aufbewahren der relevanten Informationen** in Bezug auf die Einhaltung des Organisations- und Verwaltungsmodells sowie Überprüfen der tatsächlichen Vorhandensein, der ordnungsgemäßen Führung und der Wirksamkeit der erforderlichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen der einzelnen Sonderteile des Modells 231 für die verschiedenen Arten von Straftaten.
Darüber hinaus Aktualisierung der Liste der Informationen, die dem OdV zwingend übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden müssen;

- f) sich mit den Unternehmensstrukturen** zur Überwachung der Aktivitäten in den Risikobereichen **abstimmen**.

Zu diesem Zweck wird die OdV ständig über die Entwicklung der Aktivitäten in den Risikobereichen auf dem Laufenden gehalten

Risikobereichen auf dem Laufenden gehalten und hat freien Zugang zu allen relevanten Unternehmensunterlagen, einschließlich der entsprechenden Aktualisierungsdaten



. Darüber hinaus muss das *Management* dem OdV alle Situationen melden der Unternebenstätigkeit, die das Unternehmen einem Straftatrisiko aussetzen könnten,

- g) Durchführung interner Untersuchungen** zur Feststellung mutmaßlicher Verstöße gegen die Vorschriften dieses Modells, auch mit Hilfe der innerhalb des Unternehmens vorgesehenen Kontrollstrukturen, wobei die Vertraulichkeit derjenigen, die Verstöße melden, gewährleistet und abschreckende Maßnahmen gegen jede ablenkende oder unzulässige Information vorgesehen werden;
- h) Überprüfen, ob die in den einzelnen Sonderteilen des Modells für die verschiedenen Arten von Straftaten vorgesehenen Elemente angemessen sind** und den Anforderungen des Dekrets 231 entsprechen, und gegebenenfalls eine Aktualisierung dieser Elemente vornehmen;

Im Übrigen regelt die Aufsichtsstelle ihre interne Arbeitsweise durch eine spezielle Geschäftsordnung.

6.3 Informationen vom und an das Aufsichtsorgan

Artikel 6, Absatz 2, Buchstabe d des Gesetzesdekrets 231/2001 sieht vor, dass das Modell 231 *Folgendes* vorsehen muss: „**Informationspflichten gegenüber der Stelle, die mit der Überwachung der Funktionsweise und Einhaltung der Modelle beauftragt ist**“.

Der Informationsfluss ist ein grundlegendes Element, damit die Aufsichtsstelle ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann, da er den notwendigen Informationsaustausch zwischen dem Unternehmen und der Aufsichtsstelle ermöglicht.

Es werden zwei Arten von Informationsflüssen unterschieden: (i) der erste betrifft die Flüsse an die Aufsichtsstelle, d. h. die **Berichterstattung an die OdV**; (ii) der zweite betrifft die Flüsse der OdV selbst an die Unternehmensorgane (**Berichterstattung an die Unternehmensorgane**).

6.3.1 Berichterstattung an die Aufsichtsstelle

Im Unternehmensbereich müssen dem OdV neben den im Anhang „Informationsflüsse“ angegebenen Unterlagen alle weiteren Informationen jeglicher Art, auch von Dritten, die sich auf die Umsetzung des Modells 231 in den Risikobereichen beziehen, zur Kenntnis gebracht werden.

Die Unternehmensvertreter sind stets verpflichtet, dem OdV Folgendes zu melden:

- alle Tatsachen oder Nachrichten im Zusammenhang mit Ereignissen, die auch nur potenziell die Haftung des Unternehmens gemäß Gesetzesdekret 231/2001 begründen könnten;
- die Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen Führungskräfte oder Mitarbeiter, denen Straftaten gemäß Gesetzesdekret 231/2001 oder Gesetz 146/2006 vorgeworfen werden;
- Verstöße gegen das Modell 231 oder den Ethikkodex sowie Verhaltensweisen, die den Verdacht einer rechtswidrigen Handlung oder eines Verhaltens wecken könnten, das nicht den in diesem Modell festgelegten Grundsätzen, Verfahren und Regeln entspricht;
- Meldungen über durchgeführte Sanktionsverfahren und etwaige verhängte Maßnahmen (einschließlich Maßnahmen gegen Unternehmensvertreter) oder über die Einstellung solcher Verfahren



Verfahren mit den entsprechenden Begründungen, sofern diese mit der Begehung von Straftaten oder Verstößen gegen die Verhaltens- oder Verfahrensregeln des Modells in Zusammenhang stehen.

- Anomalien oder Abweichungen von den im Modell dargelegten Grundsätzen.

6.3.2 Berichterstattung an die Unternehmensorgane

Alle sechs Monate übermittelt die OdV dem Verwaltungsorgan einen schriftlichen Bericht, in dem der Inhalt der durchgeföhrten Überprüfungen, etwaige festgestellte Probleme und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen detailliert aufgeführt sind.

Darüber hinaus hält die OdV regelmäßig, in der Regel monatlich, Sitzungen mit der als Referent 231 benannten Person ab, an denen auch weitere jeweils relevante Personen aus dem Unternehmen teilnehmen. Die *Berichterstattung* betrifft unter anderem die Überprüfung der Kartierung der Risikobereiche, die Angemessenheit und Einhaltung des Modells, die Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Schulung des Personals, Erkundungstreffen und Aktualisierungen der Vorschriften.

Darüber hinaus hält das OdV auch außerhalb der oben genannten Sitzungen ständigen Kontakt zum Unternehmensbeauftragten für den Bereich 231.

7. Ernennung eines Verteidigers für die Einrichtung, wenn der gesetzliche Vertreter wegen der Straftat

Artikel 39 Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 231/2001 („*Vertretung* der Körperschaft“) sieht vor, dass „*die Körperschaft mit ihrem gesetzlichen Vertreter am Strafverfahren teilnimmt, es sei denn, dieser ist wegen der Straftat angeklagt, von der die Verwaltungsübertretung abhängt*“.

Die Rechtsprechung ist unerschütterlich in ihrer Feststellung eines allgemeinen und absoluten Verbots der Vertretung durch den gesetzlichen Vertreter, der seinerseits Gegenstand von Ermittlungen oder einer Anklage ist, was durch den Verdacht gerechtfertigt ist, dass die Bestellung eines Vertrauensanwalts für das untersuchte Unternehmen „*potenziell schädliche Auswirkungen auf die strategischen Entscheidungen der Verteidigung der Körperschaft haben könnte, die mit den abweichenden Verteidigungsstrategien des untersuchten gesetzlichen Vertreters in Konflikt geraten könnten*“.

Um die in Art. 39 des Gesetzesdekrets 231/2001 vorgesehene Unvereinbarkeit zu vermeiden, falls der gesetzliche Vertreter des Unternehmens wegen der zugrunde liegenden Straftat untersucht oder angeklagt wird, hat Cap Arreghini daher die Modalitäten für die Bestellung seines Verteidigers festgelegt.

Insbesondere obliegt die Ernennung des Verteidigers der Körperschaft im Falle der Unmöglichkeit oder Unvereinbarkeit seitens des Vorsitzenden des Verwaltungsrats dem Verwaltungsrat (unter Stimmennthaltung der untersuchten/angeklagten Person) oder, im Falle der Unmöglichkeit, der Gesellschafterversammlung.

8. Whistleblowing

Am 29. Dezember 2017 trat das Gesetz 179/2107 mit dem Titel „*Bestimmungen zum Schutz von Personen, die Straftaten oder Unregelmäßigkeiten melden, von denen sie im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Arbeitsverhältnisses Kenntnis erlangt haben*“, das gemäß Art. 1 den oben genannten Art. 54-bis geändert und gleichzeitig im privaten Sektor eine neue Bestimmung in das Gesetzesdekrekt



231/2001 eingeführt hat, das das Organisations- und Verwaltungsmodell und allgemein die Verantwortung der Körperschaft bei Straftaten – hinsichtlich der Einreichung und Bearbeitung von Meldungen eingeführt.

Anschließend wurde mit dem Gesetzesdekret Nr. 24/2023, das am 15. März im Amtsblatt veröffentlicht wurde und seit dem 30. März 2023 in Kraft ist, die EU-Richtlinie 2019/1937 zum „*Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht melden*“ umgesetzt und änderte Absatz 2 bis und hob die Absätze 2 ter und 2 quater des genannten Artikels 6 des Dekrets 231 auf und hob Artikel 3 des Gesetzes Nr. 179/2017 auf.

Genauer gesagt hat das Gesetzesdekret Nr. 24/2023 den Anwendungsbereich der *Whistleblowing-Vorschriften* erweitert, indem es nicht nur den Kreis der Adressaten, die die Vorschriften zum Schutz von Hinweisgebern einhalten müssen, erweitert hat, sondern auch die Anzahl der Verstöße, die Gegenstand einer Meldung sein können, erhöht hat. Auf diese Weise wurde der Schutz nicht nur auf Hinweisgeber ausgeweitet, sondern auch auf sogenannte „*Vermittler*“, d. h. Personen, die „*eine meldende Person bei der Meldung in einem Arbeitskontext unterstützen und deren Unterstützung vertraulich behandelt werden muss*“, sowie auf Dritte, die mit den meldenden Personen in Verbindung stehen, wie z. B. Kollegen oder Familienangehörige, und auf juristische Personen, die mit dem Hinweisgeber in Verbindung stehen.

Cap Arreghini hat bereits in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen das im Gesetzesdekret 24/2023 vorgesehene „Whistleblowing“-System eingeführt gemäß Gesetzesdekret 24/2023 eingerichtet.

Das genannte Whistleblowing-System, das als integraler Bestandteil des vorliegenden Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells gemäß Gesetzesdekret 231/2001 zu verstehen ist, wurde auch mit dem Ziel eingeführt, mögliche Verstöße gegen den Ethikkodex, das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells gemäß Gesetzesdekret 231/2001 und der vom Unternehmen verabschiedeten Richtlinien und Verfahren sowie anderer rechtswidriger oder unregelmäßiger Verhaltensweisen, die die Integrität des Unternehmens untergraben könnten, zu erkennen und zu bekämpfen.

Um die Ziele der geltenden Vorschriften wirksam umsetzen zu können und somit die Integrität des Unternehmens zu wahren und den Hinweisgeber zu schützen, ist der für die Bearbeitung der Meldung zuständige Verantwortliche eine externe Person (d. h. die Aufsichtsstelle – ernannt gemäß Art. 6 des Gesetzesdekrets 231/2001).

Der für die Bearbeitung der Meldung zuständige Verantwortliche verfügt zum Zwecke der Bearbeitung der Meldung über spezifisch geschult und gewährleistet die erforderliche Unabhängigkeit (gemäß Art. 4 des Gesetzesdekrets 24/2023).

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen wurden mehrere Kanäle eingerichtet, über die zum Schutz der Einrichtung Meldungen gemacht werden können. Diese Meldekanäle gewährleisten außerdem die Vertraulichkeit der Identität des Meldenden. Meldungen können schriftlich oder mündlich erfolgen und werden dem Verwalter über spezielle vertrauliche Kanäle zugestellt.

Für eine detailliertere Analyse wird ausdrücklich auf die diesem Modell beigelegte Whistleblowing-Richtlinie verwiesen.

Der für die Meldungen zuständige Verantwortliche bestätigt innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Meldung den Erhalt und bewertet nach Prüfung der eingegangenen Meldungen die durchzuführenden Untersuchungen, wobei er Informationen vom Meldenden und/oder der Person, gegen die sich die Meldung richtet, einholt; die Entscheidung, eine gründliche interne Untersuchung durchzuführen oder die Meldung zu den Akten zu legen, muss schriftlich begründet werden.



In jedem Fall werden auch anonyme Meldungen berücksichtigt, sofern sie ausreichend detailliert und mit zahlreichen Einzelheiten versehen sind, d. h. wenn sie Tatsachen und Situationen in einem bestimmten Kontext aufzeigen können. Nach Einholung von Informationen zu den gemeldeten Tatsachen entscheidet der für Meldungen zuständige Verantwortliche, ob eine zusätzliche Untersuchung durchgeführt wird oder nicht.

Alle Adressaten des Modells sind verpflichtet, Situationen im Unternehmen zu melden, die *das Risiko* einer Straftat oder eines Verstoßes bergen. Insbesondere müssen administrative, buchhalterische, zivilrechtliche oder strafrechtliche Verstöße gemeldet werden.

Cap Arreghini ist sich voll und ganz bewusst, dass die Einführung von Mechanismen zum Schutz des Hinweisgebers vor möglichen Vergeltungsmaßnahmen einen starken Anreiz darstellt, illegale Praktiken innerhalb des Unternehmens aufzudecken, die andernfalls verborgen blieben, und dass der sogenannte Whistleblower daher als die Person angesehen werden muss, die zur Wiederherstellung der Legalität in dem Unternehmen beiträgt, dem er angehört.